

SATZUNG

des Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e. V.

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.1991, Satzungsänderungen vom 21.11.1991, vom 30.01.1993, vom 20.05.1995, vom 27.03.2011, vom 07.07.2011 und vom 02.04.2016 sind eingearbeitet)

§ 1 Grundsätze

1. Das Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e. V. ist ein eingetragener Verein (e. V.)
2. Sitz des Vereins ist Freiberg.
3. Grundanliegen und Ziel des Vereins ist die Ausübung, Bewahrung und Förderung der Amateurlblasmusik, insbesondere der Traditionen der bergmännischen Musik.
4. Das Bergmusikkorps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Grundanliegen und Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Bergmusikkorps ist Mitglied der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft e. V., des Sächsischen Blasmusikverbandes e. V. und des Landesverbandes Sächsischer Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Entwicklung eines regen Orchesterlebens
2. Pflege des bergmännischen Musik- und Brauchtums
3. Marsch- und Unterhaltungsmusik
4. Ausbildung und Förderung des musikalischen Nachwuchses sowie Jugendarbeit.
5. Öffentliche Konzerte und Auftritte in eigener Verantwortung und auf Anfrage.
6. Austausch und Begegnungen mit anderen gleichartigen Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beruht auf Anerkennung der Satzung.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird in der Vollversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
4. Aus besonderen Anlässen und für besondere Verdienste können vom Vorstand Ehrenmitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Diese sind von der Vollversammlung zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Tod des Mitglieds,
- (2) durch Auflösung des Vereins,
- (3) durch Ausschluss bzw. Streichung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bei Verstoß gegen die Satzung bzw. Inaktivität.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum vollständig und unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung an und verpflichten sich, deren Aufgaben und Zielen zu entsprechen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder des Vereins können die technische und materielle Ausstattung, wie Instrumente, Zubehör, Kleidung usw., im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins nutzen und finanzielle Beihilfe bei musikalischer Qualifizierung im Interesse des Vereins beantragen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Orchesterarbeit mitzuwirken, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen sowie Instrumente, Zubehör und Kleidung pfleglich zu behandeln.
5. Ehrungen der Mitglieder erfolgen in geeigneter Form entsprechend den Möglichkeiten des Vereins zu folgenden Anlässen:
 - a) Mitgliedschaft 10, 15 usw. Jahre
 - b) Geburtstage 20., 30., 40., 50., 60. und weiter alle 5 Jahre, sofern die Vereinszugehörigkeit mindestens 5 Jahre beträgt.
 - c) Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen, außerdem, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das verlangen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt in Textform.

2. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte
 - (2) Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - (4) Wahl der Kassenrevisoren
 - (5) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Die Abstimmung erfolgt offen.
4. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 7 Vorstand

1. Die Vollversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Der Vorstand gewährleistet zwischen den Vollversammlungen ehrenamtlich die Geschäftstätigkeit des Vereins.
3. Dem Vorstand gehören an:
 - (1) 1. Vorsitzende(r)
 - (2) 2. Vorsitzende(r)
 - (3) Schriftführer(in)
 - (4) Rechnungsführer(in)
 - (5) Verantwortliche(r) für Jugendarbeit
 - (6) zwei Beisitzer(innen)
4. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung festgelegt und ist der Vollversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Kassenführung

1. Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenrevisoren vorzulegen.

§ 9 Kassenrevision

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind 2 Kassenrevisoren zu wählen. Die Revisoren können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie Ein- und Ausgabenbelege auf sachliche Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Revision ist der Vollversammlung zu berichten.
2. Nur die Revisoren sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers zu stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Saxonia-Freiberg-Stiftung, zum Zwecke der Ausübung, Bewahrung und Förderung der Amateurlasmmusik, insbesondere der Traditionen der bergmännischen Musik.

§ 11 Geschäftsordnung

Belange, die nicht in der Vereinssatzung verankert sind, werden in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand erlassen. Sie kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 21.02.1991 beraten, bestätigt und in Kraft gesetzt. Satzungsänderungen wurden durch die Vollversammlungen vom 21.11.1991, vom 30.01.1993, vom 20.05.1995, vom 27.03.2011, vom 07.07.2011 und vom 02.04.2016 bestätigt.

Freiberg, den 02.04.2016



Dr. Roland Achtziger
Vereinsvorsitzender